

EBA/GL/2020/07
02.06.2020

### Leitlinien

zur Meldung und Offenlegung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise unterliegen



## Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

#### Status dieser Leitlinien

- Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 <sup>1</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
- 2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

#### Meldepflichten

- 3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 2. August 2020 bestätigen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff "EBA/GL/2020/07" zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu bestätigen. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
- 4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).



# 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### Gegenstand

- 5. In diesen Leitlinien werden die Inhalte und einheitlichen Formate festgelegt, die von den zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf die Meldung der folgenden Risikopositionen gefordert werden:
  - a. Risikopositionen, die die Anforderungen in Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise<sup>2</sup> erfüllen;
  - b. Risikopositionen, die Stundungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise unterliegen;
  - c. neu entstandene Risikopositionen, die in den Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführten staatlichen Garantieregelungen unterliegen.
- 6. Des Weiteren werden in diesen Leitlinien die Inhalte und einheitlichen Formate festgelegt, die von den zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf die Offenlegung der folgenden Risikopositionen gefordert werden:
  - a. Risikopositionen, die die Anforderungen in Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise erfüllen;
  - b. neu entstandene Risikopositionen, die in den Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführten staatlichen Garantieregelungen unterliegen.

#### Anwendungsbereich

7. Diese Leitlinien gelten für alle in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014<sup>3</sup> genannten Risikopositionen, sofern diese der aufsichtsrechtlichen Behandlung gemäß den EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise unterliegen, sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen oder neu entstanden sind und staatlichen

 $\frac{\text{https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-legislative-and-non-legislative-moratoria-loan-repayments-applied-light-covid-19-crisis}$ 

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> EBA/GL/2020/02:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 191 vom 28.6.2014).



- Garantieregelungen unterliegen, die in den Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt wurden.
- 8. Unbeschadet des Absatzes 19 sollten die Absätze 4 und 5 dieser Leitlinien auf Einzelbasis, teilkonsolidierter Basis und konsolidierter Basis angewendet werden, wie in Teil 1 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschrieben.

#### Adressaten

9. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

#### Begriffsbestimmungen

10. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission und in den EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise verwendeten und definierten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung.

### 3. Umsetzung

#### Geltungsbeginn

11. Diese Leitlinien gelten ab dem 2. Juni 2020.



# 4. Meldung von Risikopositionen, die Zahlungsmoratorien, sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen und staatlichen Garantien unterliegen

- 12. Die Kreditinstitute sollten Risikopositionen melden, die Zahlungsmoratorien gemäß den EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise unterliegen.
- 13. Die Kreditinstitute sollten Risikopositionen melden, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführten Stundungsmaßnahmen unterliegen.
- 14. Die Kreditinstitute sollten neu entstandene Risikopositionen melden, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt haben.
- 15. Unbeschadet des Absatzes 19 sollten die Kreditinstitute die in den Absätzen 12, 13 und 14 genannten Informationen unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Anhang 2 zu den folgenden Stichtagen und Einreichungsterminen in der Vorlage in Anhang 1 übermitteln:
  - a. Vierteljährliche Meldestichtage: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.
  - b. Vierteljährliche Einreichungstermine: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar.
- 16. Die Kreditinstitute sollten die in diesen Leitlinien genannten Angaben in den von den zuständigen Behörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten übermitteln, wobei die Datenpunktdefinitionen des in Anhang XIV enthaltenen Datenpunktmodells und die in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission genannten Validierungsregeln ebenso zu beachten sind wie Folgendes:
  - a. Nicht erforderliche oder nicht anwendbare Angaben sollten nicht in die Datenmeldung aufgenommen werden;
  - b. numerische Werte sollten als Fakten folgendermaßen übermittelt werden:
    - i. Datenpunkte vom Datentyp "monetär" sollten mit einer Mindestpräzision, die tausend Einheiten entspricht, gemeldet werden;
    - ii. Datenpunkte vom Datentyp "integer" sollten ohne Dezimalstellen mit einer Präzision, die vollen Einheiten entspricht, gemeldet werden.



- 17. Die Kreditinstitute sollten die gemäß den Absätzen 12, 13 und 14 übermittelten Daten mit folgenden Angaben versehen:
  - a. Meldestichtag und Bezugsperiode;
  - b. Meldewährung;
  - c. Rechnungslegungsstandard;
  - d. Kennung des Meldeinstituts;
  - e. Anwendungsstufe, d. h. Einzelbasis oder konsolidierte Basis.

# Offenlegung von Risikopositionen, die Zahlungsmoratorien und staatlichen Garantien unterliegen

18. Die Kreditinstitute sollten Informationen über Risikopositionen, die in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise fallen, und Informationen über neu entstandene Risikopositionen, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, gemäß den Vorlagen in Anhang 3 offenlegen. Die Offenlegung sollte halbjährlich jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember erfolgen.

### 6. Verhältnismäßigkeit

- 19. Um sicherzustellen, dass die in diesen Leitlinien beschriebenen Melde- und Offenlegungspflichten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit angewendet werden, sollten die zuständigen Behörden in Bezug auf Größe, Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten und des Risikoprofils der unter ihrer Aufsicht stehenden Institute, die Besonderheiten ihres Bankensektors und die Auswirkungen der COVID-19-Krise prüfen, ob Folgendes für ein oder mehrere unter ihrer Aufsicht stehende Institute gelten sollte:
  - a. Verzicht auf die Anwendung der Absätze 12 bis 14 auf Einzelbasis;
  - b. zwingende Anwendung von Absatz 15 in kürzeren Abständen mit Festlegung der betreffenden Stichtage und Einreichungstermine;
  - c. Verzicht auf die Meldung der Tabellen 90.02, 90.03, 91.02, 91.03, 91.04, 92.01, 93.01 und 93.02 von Anhang 1 bei Instituten;



- d. Verzicht auf die Anwendung von Absatz 18 bei Instituten, die nicht als global systemrelevante oder sonstige systemrelevante Institute eingestuft sind;
- e. zwingende Anwendung von Absatz 18 auf höchster Konsolidierungsebene in einem Mitgliedstaat.



# Anhang 1 – Meldebogen zur Meldung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise unterliegen



# Anhang 2 – Hinweise zur Meldung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise unterliegen



Anhang 3 – Vorlagen zur Offenlegung von Risikopositionen, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen, und von neu entstandenen Risikopositionen, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen